



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. November 2012 (21.11)
(OR. en)**

16071/12

TRANS 391

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 15825/12 TRANS 378

Betr.: RICHTLINIE ../.../EU DER KOMMISSION vom XXX zur Anpassung der
Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen
und technischen Fortschritt
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle unterbreitet. Da die Kommission den Maßnahmenentwurf am 7. November 2012 vorgelegt hat, kann der Rat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2008/68/EG bis zum 7. Dezember 2012 beschließen, die Annahme abzulehnen.

¹ Dok. 15825/12 TRANS 378.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Delegationen wurden um Prüfung des Maßnahmenentwurfs bis zum 15. November 2012 gebeten und haben keine Hinweise dafür gegeben, dass es Gründe für den Rat gibt, den Erlass abzulehnen¹.

3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

¹ Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG des Rates sieht vor, dass der Erlass dieser Maßnahmen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen abgelehnt werden kann: die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.